

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2016/004

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 08.01.2016
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Osterwald / 604-401

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	02.02.2016	öffentlich
Verwaltungsausschuss	16.02.2016	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	01.03.2016	öffentlich

Anpassung der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Einstufung des Elternbeitrages für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn

Beschlussvorschlag:

Den Trägern der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn wird empfohlen:

1. ab dem 01.08.2016 beginnenden Kindergartenjahr 2016/2017 folgende Elternbeiträge für ein vierstündiges Grundangebot für Kindergartenplätze in ihrer Satzung festzusetzen:

Stufe	Beitrag monatlich für 4 Std. (12 Monate)	Beitrag jährlich für 4 Std. tgl.	Beitrag monatlich SÖ-Zeit, je ½ Stunde	ermitteltes Jahreseinkommen
1	75,00 €	900,00 €	9,50 €	bis 24.000,00 €
2	94,00 €	1.128,00 €	12,00 €	24.000,01 € bis 30.000,00 €
3	113,00 €	1.356,00 €	14,00 €	30.000,01 € bis 36.000,00 €
4	133,00 €	1.596,00 €	16,50 €	36.000,01 € bis 42.000,00 €
5	152,00 €	1.824,00 €	19,00 €	42.000,01 € bis 48.000,00 €
6	171,00 €	2.052,00 €	21,50 €	48.000,01 € und höher

2. in ihrer Satzung aufzunehmen, dass bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ergänzend zum bisherigen Berechnungsmodus
 - a) das Elterngeld in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt wird,
 - b) das gesamte positive Jahresbruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Personen und der Personen, die mit ihr/ihm in eheähnlicher Gemeinschaft leben und per Gesetz zum Unterhalt verpflichtet sind, maßgebend ist und
 - c) ein Sorgeberechtigter, der einem außerhalb seines Haushalts lebenden Kindes zum Unterhalt verpflichtet ist, die nachweislich gezahlten Unterhaltsleistungen, maximal in Höhe des Kinderfreibetrages, berücksichtigt werden.

Sachverhalt:

I. Sozialstaffelung Elternbeiträge

Nach dem Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sollen sich die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten gemäß § 20 Abs. 1 nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Die Gebühren für einen Kindergartenplatz in der Gemeinde Bad Zwischenahn sind sozial gestaffelt. Für die Sozialstaffelung sowie für die Festlegung der Berechnung der Elternbeiträge gibt es kaum gesetzliche Vorgaben. Auch eine 100%ig gerechte Berechnung ist zu Lasten des Verwaltungsaufwandes nicht erforderlich. Dies wurde durch Gerichtsurteile bestätigt.

Die Elternbeiträge für Krippen- und Hortplätze wurden zum 01.08.2008 (Rat vom 04.03.2008, Protokoll Nr. 68, 4.8 d. N.) pauschaliert festgesetzt. Eine soziale Staffelung erfolgte dafür bislang nicht und sollte auch nicht eingeführt werden. Die Gemeinde Rastede erhebt ebenfalls einen pauschalen Krippenbeitrag in Höhe von 240,00 € für 5 Stunden tägliche Betreuung. In Bad Zwischenahn zahlen die Eltern einen Beitrag von umgerechnet 216,25 €.

In den übrigen Gemeinden/Stadt im Landkreis Ammerland, mit Ausnahme der Gemeinde Wiefelstede, wurde in den letzten Jahren die erste Stufe bis 18.000,00 € des maßgeblichen Jahreseinkommens in der jeweiligen Sozialstaffelung aufgelöst. Viele Eltern in der ersten Stufe erhalten Sozialleistungen und der Elternbeitrag wird über den Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe vom Landkreis Ammerland übernommen.

Mit Stand vom 13.10.2015 erhielten 70 Kinder in Bad Zwischenahn eine Förderung durch den Landkreis Ammerland. Durch die zuletzt progressive Erhöhung des Elternbeiträge beträgt die Differenz in der Stufe 1 zu Stufe 2 auch nur monatlich 5,00 €. Im Vergleich mit den anderen Kommunen im Landkreis Ammerland würde die Gemeinde mit 75 € statt 70 € immer noch die „günstigste“ sein.

Gemeinde Apen:	78,00 €
Gemeinde Edewecht:	81,00 €
Gemeinde Rastede:	81,00 € (bei mind. 4 im Haushalt lebenden Kindern)
Stadt Westerstede:	78,00 €
Gemeinde Wiefelstede:	81,00 € (bis 18.000,00 €)

Eine Übersicht der Elternbeiträge in den Kommunen im Landkreis Ammerland ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, die Stufe 1 der Sozialstaffelung für den Kindergartenbeitrag aufzuheben, um sich den anderen Kommunen im Landkreis Ammerland anzupassen.

Sozialstaffelung für Kindergartenbeiträge:

Stufe	Beitrag monatlich für 4 Std. (12 Monate)	Beitrag jährlich für 4 Std. tgl.	Beitrag monatlich SÖ-Zeit, je ½ Stunde	ermitteltes Jahreseinkommen
1	70,00 €	840,00 €	9,00 €	bis 18.000,00 €
2	75,00 €	900,00 €	9,50 €	bis 24.000,00 €
3	94,00 €	1.128,00 €	12,00 €	24.000,01 € bis 30.000,00 €
4	113,00 €	1.356,00 €	14,00 €	30.000,01 € bis 36.000,00 €
5	133,00 €	1.596,00 €	16,50 €	36.000,01 € bis 42.000,00 €
6	152,00 €	1.824,00 €	19,00 €	42.000,01 € bis 48.000,00 €
7	171,00 €	2.052,00 €	21,50 €	48.000,01 € und höher

Zur weiteren Vereinfachung sollte, sofern die Stufe 1 wegfällt, festgelegt werden, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes nach Vorlage der jeweiligen Bescheide automatisch in Stufe 1 (jetzige Stufe 2) eingestuft werden. Das gleiche gilt für Eltern von Pflegekindern, sofern ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

II. Ermittlung des Jahreseinkommens in der Einstufung

Der Berechnungsmodus zur Ermittlung des maßgebenden Jahreseinkommens sollte den neuen Einkommensänderungen angepasst und Ergänzungen zur Klarstellung vorgenommen werden.

1. Anrechnung von Elterngeld

Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld bis 150 € bzw. 300 € (je nach Aufteilung des Elterngeldes) blieben bislang bei der Einstufung als Einkommen außer Betracht.

Durch die neuen Änderungen beim Elterngeld sollte zukünftig das Elterngeld in voller Höhe berücksichtigt werden, da es sich um eine Einkommensersatzleistung handelt. Von dem Elterngeld sollte dafür der pauschale Werbungskostenanteil abgezogen werden, sofern er nicht schon bei anderen Einkommensarten berücksichtigt wurde. Dies ist auch steuerlich so vorgesehen, wurde bislang aber nicht von uns abgezogen. Kinder- und Wohngeld bleiben weiterhin als Einkommen außer Betracht.

2. Ergänzende Klarstellungen im Informationsblatt:

Alte Formulierung	Neue Formulierung
Das Einkommen der im Haushalt lebenden Personen des Jahres XXX ist maßgebend.	Das gesamte positive Jahresbruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Personen und der Personen, die mit ihr/ihm in eheähnlicher Gemeinschaft leben und per Gesetz zum Unterhalt verpflichtet sind, ist maßgebend.
Unterhaltspflichtige Kinder, die außerhalb des Haushalts wohnen und für die Unterhalt gezahlt wurde, werden bei der Berechnung berücksichtigt, wenn Nachweise (z. B. Kontoauszug) vorgelegt werden.	Ist ein Sorgeberechtigter einem außerhalb seines Haushalts lebenden Kindes zum Unterhalt verpflichtet, werden die nachweislich gezahlten Unterhaltsleistungen berücksichtigt, maximal in Höhe des Kinderfreibetrages.

Ansonsten sollte die Ermittlung des Jahreseinkommens nicht verändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 sind bisher 113 Kinder in der Stufe 1 eingestuft. Durch den Wegfall der Stufe 1 ergeben sich bei einer vierstündigen Betreuung mindestens Mehreinnahmen in Höhe von 6.780,00 €. Davon entfallen ca. 4.200,00 € auf den Landkreis Ammerland im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Externe Anlagen:

- Übersicht Elternbeiträge im Landkreis Ammerland